Bäuerliche Nebentätigkeiten IV

■ QUALITÄTSSICHERUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER PRODUKTION ■ SACHVERSTÄNDIGER ■ SONSTIGE BAUERNSPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN

svs.at

Gemeinsam gesünder.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Fotos: stevanovic igor – adobe.stock.com (Cover)
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.
VS9/B, Stand: 2026

Inhalt

Bäuerliche Nebentätigkeiten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht
Einleitung 5
Abgrenzung von Nebentätigkeiten zu anderen Erwerbstätigkeiten 5

Qualitätssicherung der land(forst)wirtschaftlichen Produktion 7

Land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger 8

Sonstige Tätigkeiten 9

Melde- und Aufzeichnungspflicht 12

Beitragsgrundlagenermittlung 14

Steuerliche Aspekte
Einkommensteuer 17
Umsatzsteuer 20

Bäuerliche Nebentätigkeiten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Einleitung

Die Veränderung der bäuerlichen Bewirtschaftung und zusätzliche Erwerbsformen haben es notwendig gemacht, auch das bäuerliche Sozialrecht an die heutigen Anforderungen anzupassen. Daher wurden mit dem 01.01.1999 bäuerliche Nebentätigkeiten in den Schutz der bäuerlichen Sozialversicherung aufgenommen.

Abgrenzung von Nebentätigkeiten zu anderen Erwerbstätigkeiten

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten sind all jene Tätigkeiten, die ein land(forst)wirtschaftlicher Unternehmer **im Rahmen seines Unternehmens auf eigene Gefahr ausübt** und die mit der Haupttätigkeit in engem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Grundvoraussetzungen für das Vorliegen einer bäuerlichen Nebentätigkeit

- Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz)
- Wahrung des Charakters als land(forst)wirtschaftlicher Betrieb
- Vorliegen eines Naheverhältnisses der Nebentätigkeit zum land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, d.h. die im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzten Maschinen werden verwendet, die Tätigkeit wird überwiegend in den Betriebsräumlichkeiten bzw. auf dem Betriebsareal ausgeübt, bauernspezifische Kenntnisse werden eingesetzt (z.B. Seminarbäuerin)

Abgrenzung land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit und gewerbliche Tätigkeit

Zu beachten ist: Wenn für die Ausübung einer Nebentätigkeit eine Gewerbeanmeldung oder eine berufsrechtliche Berechtigung erforderlich ist, unterliegt diese nicht der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, sondern der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz.

Ausübung der Nebentätigkeit durch Betriebsangehörige

Wird die land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit nicht durch den Betriebsführer selbst ausgeübt, sondern durch seinen im Betrieb hauptberuflich beschäftigten Ehepartner bzw. eingetragenen Partner oder sein hauptberuflich beschäftigtes Kind, dann unterliegt diese nur insofern der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn

- die bäuerliche Nebentätigkeit ausdrücklich „im Auftrag“ des Betriebsführers erfolgt und
- die Erträge aus der Tätigkeit als Betriebseinkommen dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb zufließen.

Qualitätssicherung der land(forst)wirtschaftlichen Produktion

Tätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung betreffen viele verschiedene Bereiche in der Land- und Forstwirtschaft. Der Auftraggeber für Dienstleistungen dieser Art ist z.B. eine Gemeinde, eine Genossenschaft oder etwa der Zuchtverband oder die Hagelversicherung.

Welche Tätigkeiten fallen in diesen Bereich?

- Fleischklassifizierer
- Saatgut- und Sortenberater
- Zuchtwart
- Hagelschätzer
- Hagelberater
- Land- und forstwirtschaftliche Beratungs- und Vortragstätigkeit (u.a. Seminarbäuerinnen) im Rahmen der Qualitätssicherung der land(forst)wirtschaftlichen Produktion (z.B. „Führung von Aufzeichnungen im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb", „Kochkurs über die Herstellung von Speisen für den Ab-Hof-Verkauf oder den Bauernmarkt")
- Trichinenschauer/Trichinenuntersucher nach dem Fleischuntersuchungsgesetz
- Wildschadenschätzer oder -schlichter
- Rübenschätzer
- Mostwäger
- Qualitätskontrolle bei land(forst)wirtschaftlichen Produkten im Auftrag einer zertifizierten Prüfstelle
- Feuerbrandbeauftragter

Land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger

Land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger ist, wer beispielsweise nach dem Anerben-, Landpacht- oder Liegenschaftsbewertungsgesetz tätig ist. Die Bewertung des Verkehrswertes der land(forst)wirtschaftlich genutzten Flächen bzw. des Betriebes steht dabei im Vordergrund. Diese Tätigkeiten fallen, wenn gleichzeitig ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb geführt wird, unter die Beitragspflicht für bäuerliche Nebentätigkeiten nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG).

Sonstige Tätigkeiten

Tätigkeiten, die im Ergebnis einer Dienstleistung von einem Landwirt für einen anderen Landwirt gleichkommen

Auftraggeber für derartige Dienstleistungen ist aber nicht ein Landwirt, sondern z.B. eine Gemeinde, eine Genossenschaft oder der Zuchtverband. Zu diesen Tätigkeiten zählen beispielsweise folgende:

- Schweinetätowierer
- Waldhelfer
- Milchprobennehmer
- Besamungstechniker im Sinne eines Landes-Tierzuchtgesetzes

Tätigkeiten im eingeschränkten Umfang

Bei der Zuordnung der Tätigkeiten im eingeschränkten Umfang gibt es drei Arten, nach welchen die einzelnen Tätigkeiten eingeteilt werden:

- jene Tätigkeiten, die auf Fähigkeiten oder Kenntnisse des bäuerlichen Berufes aufsetzen, z. B.: Korbflechten, Herstellung von Strohschmuck, Adventkranzbinden, Hinterglasmalerei, Holzschnitzerei, usw
- jene Tätigkeiten, wie sie üblicherweise in einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb anfallen und solange es sich um Tätigkeiten einfachster Art handelt – auch wenn sie für dritte Personen erbracht werden, z.B.: Pflegearbeiten in Privatgärten (Unkraut jäten, Beete umstechen ...), Aushacken von Unterholz, usw
- jene Tätigkeiten, wie sie üblicherweise in einem land(forst)-wirtschaftlichen Betriebshaushalt anfallen, und diesem wesentlich dienen – und auch wenn sie für dritte Personen erbracht werden, z.B.: Backen von Keksen, Gugelhupf und Torten auf Bestellung

Nebentätigkeiten, die unter die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Landarbeitsgesetzes (§ 4 Abs. 5 Z 7) fallen

Tätigkeiten, für deren Ausübung weder eine Gewerbeanmeldung noch eine berufsrechtliche Berechtigung erforderlich ist, die aber in einem Naheverhältnis zum Hauptbetrieb erfolgen, gelten als land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten und sind auch beitragspflichtig.

Ein Naheverhältnis zum Hauptbetrieb ist dann als gegeben anzunehmen, wenn die für die Verrichtung der einzelnen Tätigkeiten eingesetzten Betriebsmittel auch für Zwecke des eigenen Betriebes angeschafft wurden. Solche Tätigkeiten sind z.B.:

- Wartungsarbeiten entlang von Wanderwegen mit eigenem Gerät
- Ausholzungsarbeiten entlang von Leitungen (Strom, Telefon) mit eigenem Gerät
- Schneetransporte mit dem eigenen Traktor und Anhänger

Ein Naheverhältnis liegt auch vor, wenn die Tätigkeit überwiegend in den Betriebsräumlichkeiten bzw. auf dem Areal des Betriebes ausgeübt wird, z.B.:

- Bäuerliche Tagesmutter
- Heu-Erlebnisbäder
- Steinmehlverwertung
- Überschusseinspeisung einer Photovoltaikanlage, die zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft führt.

Werden außerdem jene in der Landwirtschaft erworbenen bauernspezifischen Kenntnisse vermittelt, so ist ebenfalls ein Naheverhältnis zum Hauptbetrieb erfüllt, z.B.:

- Produktbotschafter
- Betriebspräsentation
- Waldpädagogen
- sonstige land- und forstwirtschaftliche Beratungs- und Vortragstätigkeiten (für Konsumenten), z.B. „Rund um den heimischen Apfel"

Hinweis: Dem österreichischen Rechtssystem wohnt der übergeordnete Grundsatz inne, dass jeder Bürger verpflichtet ist, Erkundigungen darüber einzuholen, ob für die von ihm ausgeübte Erwerbstätigkeit eine Gewerbeanmeldung oder eine berufsrechtliche Berechtigung erforderlich ist. Dies bedeutet, dass die SVS grundsätzlich nicht verpflichtet ist, im Einzelfall die gewerberechtlichen Voraussetzungen eigenständig zu prüfen, sondern dies hat der Versicherte im Vorhinein selbst zu klären.

Melde- und Aufzeichnungspflicht

An- und Abmeldung

Im Hinblick auf den erforderlichen Unfallversicherungsschutz hat die An- und Abmeldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit **innerhalb eines Monats** zu erfolgen, wobei nur der erstmalige Beginn und das Ende der Nebentätigkeit, nicht aber Unterbrechungen der SVS zu melden sind.

Alle Nebentätigkeiten, welche von Personen ausgeübt werden, die im Betrieb des Betriebsführers beschäftigt sind, sind vom Betriebsführer zu melden.

Aufzeichnungspflicht

Jene Personen, die einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen, sind verpflichtet die Einnahmen aus einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit aufzuzeichnen (Aufzeichnungspflicht!).

Auskunftspflicht der Auftraggeber von bäuerlichen Nebentätigkeiten

Auftraggeber von Nebentätigkeiten sind verpflichtet der SVS auf Anfrage binnen zwei Wochen Name und Anschrift des Auftragnehmers sowie die Art und das Entgelt für die erbrachten Leistungen mitzuteilen.

Betriebsprüfung

Im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die SVS sind die Mitarbeiter berechtigt im Hinblick auf Meldungen und Auskünfte Einsicht in die Geschäftsbücher, alle Belege und sonstige Aufzeichnungen zu nehmen.

Meldung der Einnahmen

Die Bruttoeinnahmen, die sich aus den Aufzeichnungen ergeben, sind spätestens **bis zum 30. April – zu diesem Zeitpunkt müssen sie bei der SVS eingelangt sein** – des dem jeweiligen Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres unaufgefordert an die SVS zu melden.

Meldeformulare sind svs.at abrufbar, liegen in Gemeindeämtern bzw. Bezirksbauernkammern auf oder werden auf Anfrage zugesendet.

Auf der SVS Website ist es möglich, die Meldung einer land(forst)-wirtschaftlichen Nebentätigkeit bzw. die Meldung von Einnahmen aus einer bereits gemeldeten land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit auch online durchzuführen.

Die entsprechenden Formulare finden Sie unter svs.at/formulare – Versicherung und Beitrag.

Beispiel:
Eine Bäuerin ist seit 01. Mai als bäuerliche Tagesmutter tätig.

Sie muss den Beginn der Nebentätigkeit bis spätestens 31. Mai bei der SVS melden. Darüber hinaus muss sie die Einnahmen aus dieser Tätigkeit laufend aufzeichnen. Die Meldung der Bruttoeinnahmen aus der Nebentätigkeit muss bis spätestens 30. April des Folgejahres bei der SVS einlangen.

Beitragsgrundlagenermittlung

Wahlmöglichkeit bei der Beitragsgrundlagenermittlung für Nebentätigkeiten

Pauschale Beitragsgrundlagenermittlung	Beitragsgrundlagenermittlung nach tatsächlichen Einkünften sog. „kleine Option“

Pauschale Beitragsgrundlagenermittlung

Wird die Beitragsgrundlage nach dem Pauschalsystem ermittelt, so besteht Beitragspflicht „ab dem ersten Cent“.

Von den gemeldeten Bruttoeinnahmen werden zunächst 70 Prozent als pauschale Betriebsausgaben abgezogen. Die verbleibenden 30 Prozent der Einnahmen werden als Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen.

	Gemeldete Bruttoeinnahmen
–	Abzug von 70 % als Ausgabenpauschale
=	**Verbleibende 30 % der Bruttoeinnahmen gelten als jährliche Beitragsgrundlage**

Die Vorschreibung der Beiträge aus Nebentätigkeiten erfolgt einmal jährlich.

Beispiel für sonstige Tätigkeiten:
Ein Bauer erzielt durch seine zusätzlichen Einnahmen als Milchprobennehmer jährliche Einkünfte in Höhe von 6.900 Euro brutto.

Bruttoeinnahmen	6.900,00 €
– 70 % Ausgabenpauschale	– 4.830,00 €
= jährliche Beitragsgrundlage (30 %)	2.070,00 €
monatliche Beitragsgrundlage (1/12)	172,50 €
Multiplikation mit gültigem Beitragssatz von 25,70 %*	44,33 €
Jahressumme (jährliche Vorschreibung)	**531,96 €**

*bei Vollversicherung (KV/UV/PV) im Jahr 2026

Beitragsberechnung nach „kleiner Option“

Der Betriebsführer kann beantragen, dass die tatsächlichen Einkünfte bäuerlicher Nebentätigkeiten laut dem Einkommensteuerbescheid für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen werden.

	Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid
+	jährlich vorgeschriebene Sozialversicherungsbeiträge
-	Veräußerungserträge

Bei Inanspruchnahme der „kleinen Option“ wird jedenfalls eine Mindestpauschale von 1.091,21 Euro (Wert 2026) monatlich als Beitragsgrundlage in Ansatz gebracht.

Der Betriebsführer muss für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge mittels Einkommensteuerbescheid (EStB) einen Antrag stellen. Diesen hat er spätestens bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres einzubringen. Die Option gilt für mindestens ein Jahr. Der Widerruf eines solchen Antrages ist bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres möglich.

In beiden Fällen muss der Antrag zum angegebenen Datum bei der SVS einlangen, das Datum des Poststempels genügt nicht.

Beispiel Antragstellung:
Beitragsermittlung soll im Jahr 2025 nach EStB erfolgen
- Antrag bis spätestens 30. April 2026
- gültig für mindestens ein Beitragsjahr (= 2025)
- möglicher Widerruf bis 30. April 2027 für 2026

Hinweis: Werden die SV-Beiträge des gesamten Betriebes nach dem Einkommensteuerbescheid („große Option“) berechnet, dann existiert diese Wahlmöglichkeit nicht und die Einkünfte aus den Nebentätigkeiten werden gemeinsam mit den Gesamteinkünften des Betriebes zur Berechnung der SV-Beiträge herangezogen.

Widmung von Beitragsgrundlagen an Angehörige

Seit dem Beitragsjahr 2005 kann der Betriebsführer bestimmen, dass Einkünfte, die aus einer bäuerlichen Nebentätigkeit resultieren, einem im Betrieb beschäftigten Angehörigen zugerechnet werden – z.B. dem Ehepartner, dem eingetragenem Partner, einem Kind oder einem Elternteil. Einkünfte aus einer Nebentätigkeit können aber jeweils nur einer Person zugerechnet werden.

Durch diese Neuregelung besteht die Möglichkeit, die Einkünfte aus Nebentätigkeiten jenem Familienmitglied zuzurechnen, das die Leistungen auch tatsächlich erbringt. Damit wird dessen Beitragsgrundlage für eine zukünftige Pension verbessert.

Beispiel für die Zurechnung von Nebentätigkeiten:
Ausgangslage: Betrieb mit Einheitswert 25.000 Euro

Beitragsgrundlage je Ehepartner aufgrund des Einheitswertes 2.429,99 Euro (Wert 2026)

Nebentätigkeit „Qualitätssicherung“: Berechnung wie bisher!

Bruttoeinnahmen aus Qualitätsicherung, inkl. USt	8.000,00 €
– 70 % Ausgabenpauschale	– 5.600,00 €
= jährliche Beitragsgrundlage (30 %)	2.400,00 €
monatliche Beitragsgrundlage (1/12)	200,00 €
Beitragsgrundlage je Ehepartner bei Zurechnung der Nebentätigkeiten auf beide Partner	100,00 €
Beitragsgrundlage je Ehepartner (inkl. NT)	**2.529,99 €**

Variante der Widmung von Beitragsgrundlagen:
Zurechnung der Nebentätigkeit auf nur eine Person → Ehepartnerin

ursprüngliche Beitragsgrundlage des Mannes (Einheitswert + NT)	2.529,99 €
– Beitragsgrundlage aus Nebentätigkeit	– 100,00 €
neue Beitragsgrundlage des Mannes	**2.429,99 €**

ursprüngliche Beitragsgrundlage der Ehepartnerin (Einheitswert + NT)	2.529,99 €
+ Beitragsgrundlage des Ehepartners aus NT	+ 100,00 €
neue Beitragsgrundlage der Ehepartnerin	**2.629,99 €**

Steuerliche Aspekte

Die genannten Tätigkeiten (Schweinetätowierer, Waldhelfer, Milchprobennehmer, Klauenpfleger, Saatgut- und Sortenberater, Zuchtwart, Hagelschätzer, Fleischqualifizierer, Besamungstechniker, land- und forstwirtschaftlicher Berater bzw. Vortragender, Biobetriebskontrollore, Seminarbäuerin, land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger usw.) werden steuerlich als Gewerbe beurteilt, obwohl Landwirte, die die genannten Nebenberufe ausüben, ihre Sozialversicherungsbeiträge an die SVS zahlen.

Einkommensteuer

Die oben genannten Tätigkeiten sind aus steuerlicher Sicht als gewerbliche Tätigkeit zu beurteilen. Der Gewinn kann entweder mit einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder pauschal ermittelt werden.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Sofern die Buchführungsgrenzen (700.000 Euro) nicht überschritten werden, darf der Gewinn mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt werden. Dabei sind die Einnahmen eines Kalenderjahres den Ausgaben in diesem Zeitraum gegenüberzustellen. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung folgt dem Zufluss-Abfluss-Prinzip. Danach sind Einnahmen in dem Jahr zu versteuern, in dem der Steuerpflichtige darüber verfügen kann. Die Ausgaben werden grundsätzlich immer dann wirksam, wenn sie „abgeflossen" sind. Eine Ausnahme besteht für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 1.000 Euro übersteigen. Diese Wirtschaftsgüter sind in ein Anlageverzeichnis aufzunehmen. In weiterer Folge ist die Abschreibung (Anschaffungs- oder Herstellungswert/Nutzungsdauer) zu berechnen. Die Summe der Abschreibungen aller Wirtschaftsgüter ist sodann als Aufwand gewinnmindernd in die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu übernehmen.

Von besonderer Relevanz für die genannten Berufsgruppen ist in der Regel der Einsatz eines PKW und die damit verbundenen Ausgaben. Wenn der PKW zu mehr als 50 Prozent in der gewerblichen Tätigkeit eingesetzt wird, ist er in das Anlageverzeichnis aufzunehmen und über acht Jahre, gleichmäßig verteilt, abzuschreiben. Daneben dürfen noch Ausgaben für KFZ-Versicherung, Benzin, Service usw. abgezogen werden. Ein Privatanteil (für Privatfahrten) ist immer auszuscheiden und kürzt die Ausgaben. Darüber hinaus ist für besonders teure Autos (Kaufpreis inkl. USt und NoVA größer 40.000 Euro) eine so genannte „Luxustangente" steuerlich zu berücksichtigen. D.h., dass die Kosten, die diesen Grenzbetrag überschreiten, steuerlich nicht berücksichtigt werden dürfen.

Falls der PKW zu weniger als 50 Prozent gewerblich genutzt wird, ist das Kilometergeld für betriebliche Fahrten (z.B. Wohnsitz eines Hagelschätzers zum Ort des Lokalaugenscheines) abzuziehen. Das Kilometergeld beträgt derzeit 0,50 Euro.

LBG-Empfehlung:
Zum Nachweis des Kilometergeldes gegenüber der Finanzverwaltung sollte ein Fahrtenbuch geführt werden!

Außerdem dürfen bei Fahrten zu Kunden, die mehr als 25 km z.B. vom Hof des Hagelschätzers entfernt liegen, für Verpflegung und Unterkunft Betriebsausgaben (so genannte Tagesgelder) abgezogen werden. Das Tagesgeld beträgt 30 Euro pro Tag. Dauert eine Reise länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel gerechnet werden. Außerdem gilt es zu beachten, dass das Taggeld bei einem Einsatz über einen längeren Zeitraum immer nur für fünf bzw. fünfzehn Tage zusteht, wenn immer derselbe Ort bzw. dasselbe Einsatzgebiet bereist wird.

Pauschale Gewinnermittlung

Die pauschale Gewinnermittlung ist zulässig, wenn die Umsätze des vorangegangenen Jahres nicht mehr als 420.000 Euro betragen haben. Unter dieser Voraussetzung dürfen die Betriebsausgaben pauschal mit 15 Prozent der Umsätze – höchstens jedoch mit 63.000 Euro – angesetzt werden. Daneben dürfen noch Ausgaben für Waren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten,

die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind bzw. einzutragen wären, Ausgaben für Löhne (inkl. Lohnnebenkosten) und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Die pauschale Gewinnermittlung wird in der Regel für die genannten Berufsgruppen kaum vorteilhaft sein, da außer der 12-prozentigen Pauschale und den Sozialversicherungsbeiträgen i.d.R. keine Ausgaben anfallen.

Ab 2020 ist wahlweise zusätzlich eine Betriebsausgabenpauschalierung für Kleinunternehmer vorgesehen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Pauschalierung ist, dass die Umsatzgrenze von 55.000 Euro nicht überschritten wird. Die Höhe der pauschalen Betriebsausgaben beträgt 20 Prozent der Betriebseinnahmen bei Dienstleistungsbetrieben und sonst 45 Prozent der Betriebseinnahmen. Außerdem dürfen noch die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie Arbeitslosenversicherung) abgezogen werden.

Der Landwirt hat alle Einkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb usw.) in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. In weiterer Folge werden die Einkünfte zusammengerechnet. Von der Summe der Einkünfte dürfen im Zuge der Einkommensermittlung z.B. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Auf das derart errechnete Einkommen ist der progressive Einkommensteuertarif (vgl. Tabelle) anzuwenden.

Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz
0 bis 13.539	0 %
13.540 bis 21.992	20 %
21.993 bis 36.458	30 %
36.459 bis 70.356	40 %
70.357 bis 104.859	48 %
über 104.859	50 %

Für Einkünfte über eine Mio. Euro beträgt der Steuersatz befristet bis 2029 55 Prozent.

Daraus resultiert die Einkommensteuer. In weiterer Folge darf die Einkommensteuer um verschiedene Absetzbeträge gekürzt werden.

Steuererklärungspflicht besteht grundsätzlich, wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 13.539 Euro beträgt oder wenn das Finanzamt eine Einkommensteuererklärung übersendet.

Umsatzsteuer

Hinsichtlich der Umsatzsteuer unterliegen die genannten Berufsgruppen den allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes. Das heißt, dass sie 20 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung stellen müssen und die ihnen von den Lieferanten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen dürfen. Sie haben außerdem bei Umsatzsteuerüberhang monatlich eine Umsatzsteuervorauszahlung zu leisten. Falls ein Vorsteuerüberhang besteht, darf dieser mit einer Umsatzsteuervoranmeldung beansprucht werden.

Unternehmer, deren Jahresumsatz 55.000 Euro nicht überschreitet, sind so genannte Kleinunternehmer. Sie dürfen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und dürfen keine Vorsteuern mit dem Finanzamt verrechnen. Besonders wichtig ist, dass für die 55.000 Euro Grenze alle Umsätze eines Unternehmers zusammenzurechnen sind. Bei voll pauschalierten Landwirten, die auch Hagelschätzer usw. sind, ist für die Umsatzbemessung bezüglich der Kleinunternehmerregelung der land- und forstwirtschaftliche Einheitswert mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren. Dieser Wert stellt sodann den fiktiven Umsatz aus der Land- und Forstwirtschaft dar.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns eine Nachricht über svsGO – schnell, sicher und direkt!

Mehr Zeit für die wichtigen Dinge im Leben!

Mit svsGO können Sie uns nicht nur Nachrichten schicken, sondern auch Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen.

svs.at/go

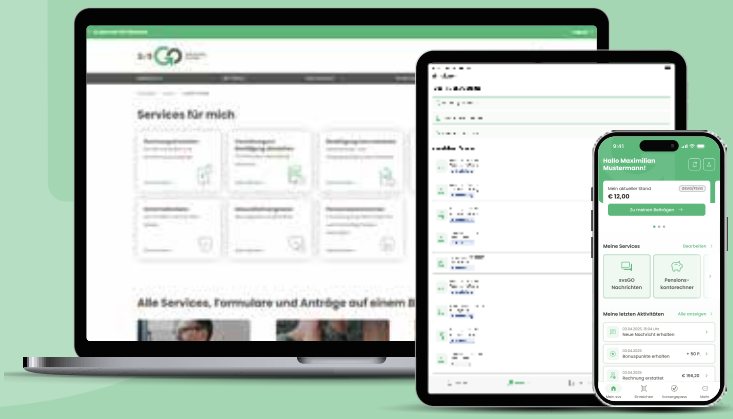

Terminvereinbarung notwendig!

Wir beraten Sie gerne persönlich nach Terminvereinbarung unter **svs.at/termine**. Alle Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf **svs.at/kontakt**.

Sie wollen am aktuellsten Stand bleiben?

News & aktuelle Themen der SVS - Jetzt für den SVS Newsletter unter **svs.at/newsletter** eintragen!